Landkreis Schwäbisch Hall

Leistungen zur Sozialen Teilhabe für volljährige Menschen mit Assistenzbedarf nach Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

Hier: Freizeit- und Urlaubsangebote

Informationen für volljährige Menschen mit Assistenzbedarf, die ihren Lebensmittelpunkt im Landkreis Schwäbisch Hall haben, deren Angehörige und rechtliche Betreuer

Mehrere Einrichtungen im Landkreis Schwäbisch Hall bieten für volljährige Menschen mit Assistenzbedarf Freizeitangebote und Urlaubsreisen an. Für diese Angebote fallen neben den Kosten, die jedem entstehen, wie z.B. Übernachtungskosten oder Eintrittsgelder zusätzliche Kosten für die erforderliche Assistenz an.

Eine Übernahme dieser Kosten kann, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, grundsätzlich durch Ihre Pflegekasse und/oder den Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX erfolgen, mit der Maßgabe, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX nur für den sogenannten behinderungsbedingten Mehrbedarf möglich sind, also für die Kosten, die aufgrund der Behinderung zusätzlich entstehen.

Kosten, die auch Menschen ohne Behinderung entstehen, sind grundsätzlich selbst zu tragen.

Bei ambulanten Leistungen besteht eine Gleichrangigkeit zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX und den Leistungen der Pflegekasse nach SGB XI (z.B. Entlastungsbetrag, Verhinderungspflege).

Allen Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX liegt eine Bedarfsermittlung, durch Mitarbeiter des Sozialen Diensts der Eingliederungshilfe, sowie ein Gesamt-/Teilhabeplan zugrunde.

Wenn ein volljähriger Mensch mit Assistenzbedarf (ergänzende) Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX für Freizeit- und/oder Urlaubsangebote in Anspruch nehmen möchte, müssen Sie folgendes tun, wenn

a) Sie noch keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erhalten:
   - Antrag beim für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX stellen (Grundantrag)
   - Ihr Einkommen und Vermögen nachweisen
   - Aktuelle medizinische Unterlagen und Befundberichte vorlegen
   - Den Bescheid der Pflegekasse über den Pflegegrad sowie das MDK-Gutachten vorlegen

Im Anschluss erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einen Bescheid über die festgestellten Bedarfe sowie den sich daraus ergebenden Leistungen. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Vom Leistungserbringer erhalten Sie für die erbrachten Assistenzleistungen eine Rechnung. Diese können Sie sowohl bei Ihrer Pflegekasse als auch bei dem für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX einreichen.

b) Sie bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX zum Schulbesuch, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder in Fördergruppen erhalten

- Antrag beim für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX stellen (Grundantrag)
- Ihr Einkommen und Vermögen nachweisen, sofern nicht bereits in den letzten 12 Monaten geschehen

Im Anschluss erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einen Bescheid über die festgestellten Bedarfe sowie den sich daraus ergebenden Leistungen. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Vom Leistungserbringer erhalten Sie für die erbrachten Assistenzleistungen eine Rechnung. Diese können Sie sowohl bei Ihrer Pflegekasse als auch bei dem für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX einreichen.

c) Sie Leistungen der Eingliederungshilfe als Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum, als begleitetes Wohnen in Familien oder in einer besonderen Wohnform <u>von dem Leistungserbringer erhalten, dessen Angebote für Freizeiten und Urlaube sie in Anspruch nehmen möchten.</u>

- Im Bedarfsermittlungs- bzw. Gesamt-/Teilhabeplangespräch uns Ihre Wünsche mitteilen.

Im Anschluss erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einen Bescheid über alle festgestellten Bedarfe sowie den sich daraus ergebenden Leistungen. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

d) Sie Leistungen der Eingliederungshilfe als Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum, als begleitetes Wohnen in Familien oder in einer besonderen Wohnform <u>von einem anderen Leistungserbringer erhalten, als dem, dessen Angebote für Freizeiten und Urlaube sie in Anspruch nehmen möchten.</u>

- Im Bedarfsermittlungs- bzw. Gesamt-/Teilhabeplangespräch uns Ihre Wünsche mitteilen.

Im Anschluss erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe einen Bescheid über alle festgestellten Bedarfe sowie den sich daraus ergebenden Leistungen. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen, erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Vom Leistungserbringer erhalten Sie für die erbrachten Assistenzleistungen eine Rechnung. Diese können Sie sowohl bei Ihrer Pflegekasse als auch bei dem für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX einreichen.

Kann eine Bedarfsermittlung nicht zeitnah erfolgen, erhalten Sie, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen, bis zur Feststellung Ihres individuellen Unterstützungsbedarfs übergangsweise eine pauschalierte Bewilligung, orientiert an aktuellen Statistikdaten.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sofern die Leistungen der Pflegekassen am Jahresende nicht ausgeschöpft sind, diese grundsätzlich auch rückwirkend in Anspruch genommen werden können.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an den für Sie zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX wenden.